



## § 1

### Grundsätze und Anwendungsbereich

Die Richtlinie findet auf alle Eigentums- und Mietwohnungen in Vils Anwendung, für welche die Stadtgemeinde Vils ein Vergaberecht hat. Die Vergabe hat nach objektiven (Punktesystem) und sozialen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular der Stadtgemeinde Vils zu verwenden.

## § 2

### Voraussetzungen für die Vergabe

1. Volljährigkeit.
2. Förderungswürdigkeit nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
3. Eigentum kann nur von österreichischen oder EU-zugehörigen Staatsbürgern erworben werden (Grundverkehr). Mietkauf kann ebenfalls nur von österreichischen oder EU-zugehörigen Staatsbürgern erworben werden, für alle anderen Staatsangehörigen bleibt Mietkauf weiterhin Miete.
4. Wohnungswerber müssen zum Bewerbungszeitpunkt mit Hauptwohnsitz in Vils gemeldet **oder** bei in Vils angesiedelten Betrieben beschäftigt sein. Davon kann abgesehen werden, wenn der Bewerber aus beruflichen oder privaten Gründen derzeit nicht in Vils wohnhaft ist, aber vor seiner Übersiedlung mindestens 5 Jahre in Vils gelebt hat oder wenn nicht ausreichend viele Wohnungswerber zur Verfügung stehen.
5. Die Einkommensobergrenzen nach dem Wohnbauförderungsgesetz dürfen nicht überschritten werden. Die entsprechende Prüfung erfolgt durch den Bauträger bzw. die Abteilung für Wohnbauförderung des Landes Tirol.
6. Wohnungswerber dürfen nicht bereits Eigentümer oder Verfügungsberechtigte über eine Eigentumswohnung oder ein Haus sein. Wenn familienpolitische, alters- oder gesundheitsbedingte Gründe für einen Wohnungswechsel sprechen, so ist das Eigentum bzw. das Verfügungsrecht an der bisherigen Wohnung aufzugeben.
7. Bei vergleichbaren Voraussetzungen und gleicher Punkteanzahl ist Wohnungssuchenden mit einer längeren Vormerkzeit (Wartezeit) der Vorrang gegenüber Wohnungssuchenden mit einer kürzeren Vormerkzeit zu geben.

## § 3

### Ausschluss von der Vergabe

1. Ein Rücktritt nach einer Wohnungszuweisung kann nur mit besonderer Begründung erfolgen (Auslandsaufenthalt, noch nicht abgeschlossene Ausbildung, aktuell fehlende Finanzkraft, „Doppelbewerbungen“ etc.), bei zweimaliger Absage erfolgt eine Vergabesperre für ein Jahr.
2. Ebenfalls ausgeschlossen sind Personen, deren bisheriges Verhalten in einer Hausgemeinschaft die Zuweisung einer Wohnung für die neue Hausgemeinschaft nicht zumutbar erscheinen lassen.
3. Tiere, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung und/oder Gefährdung der Hausgemeinschaft führen können oder deren Haltung zu einer übermäßigen Abnutzung der Wohnung und/oder Wohnanlage führen, sind ein Ausschlussgrund.



#### § 4

##### Besondere Kriterien für den Nachweis des Wohnbedarfes

1. Derzeitige Wohnsituation (Wohnungslosigkeit, Missverhältnis Familiengröße zur Nutzfläche, Wohnqualität).
2. Haushaltsgröße (Familienstand, Anzahl der Personen im Haushalt, Kinder im gemeinsamen Haushalt, Alter der Kinder).
3. Sonstige dringende Bedürftigkeit (körperliches Gebrechen, Pflegefall in der Familie, dringender sozialer Notfall, Krankheit).
4. Ein bevorstehender Wohnungsverlust auf Grund von: behördlichem Benützungsverbot, bescheidmäßig angeordneter Abbruch, unverschuldete Delogierung, Kündigung wegen Eigenbedarf des Vermieters, Ende eines Mietvertrages durch Zeitablauf, Ende eines Mietvertrages durch Verkauf eines Objektes.
5. In besonders gelagerten Fällen kann im öffentlichen Interesse, aus rechtlichen, sozialen oder sonstigen wichtigen Gründen von den Vergaberichtlinien oder einzelnen Bestimmungen ausnahmsweise durch einen Gemeinderatsbeschluss abgegangen werden.

#### § 5

##### Punktesystem

<b>Bezug zu Vils</b> (ohne Durchrechnungszeitraum)	
<b>Hauptwohnsitz</b>	
für jedes Jahr Hauptwohnsitz <b>oder</b> Berufstätigkeit in der Gemeinde unter Berücksichtigung des §2 Abs. 4	je 1 Punkt (bis maximal 25 Punkte)
<b>Familienstand</b> (gemeinsamer Haushalt)	
mit Ehe- oder Lebenspartner oder Alleinerziehend	8 Punkte
<b>Kinder</b> (im gemeinsamen Haushalt mit Hauptwohnsitz); Stichtag ist jeweils der 1. Jänner im Jahr der Wohnungsvergabe	
Kinder von 0 - 10 Jahren	je 8 Punkte
Kinder von 11 - 17 Jahren	je 4 Punkte
Kinder von 18 – 26 Jahren	je 2 Punkte

#### § 6

##### Datenschutz

Der Wohnungswerber stimmt der automationsunterstützten Datenverarbeitung der von ihm zur Verfügung gestellten Daten zu und gibt darüber hinaus die Zustimmung zur Weiterleitung der Daten an den Bauträger bzw. an das Amt der Tiroler Landesregierung im Falle der geplanten Zuweisung einer geförderten Wohnung.



## **§ 7 Erhebungsverfahren**

Im Erhebungsverfahren sind alle Kriterien zur Beurteilung zu erfassen. Durch dieses Erhebungsverfahren wird festgestellt, ob der Wohnungswerber nach den vorliegenden Richtlinien berücksichtigt werden kann.

Wohnungssuchende haben dazu ausschließlich die von der Stadtgemeinde Vils gestellten Vordrucke, die im Inhalt auf das Vergabesystem abgestimmt sind, zu verwenden. In den Vordrucken sind die Wohnungssuchenden auf die Folgen unrichtiger Angaben und auf die Verweigerung einer Überprüfung ihrer Angaben hinzuweisen. Sollte beim Erhebungsverfahren ein wissentlicher Missbrauch festgestellt werden, so wird der Wohnungswerber aus der Liste gestrichen.

## **§ 8 Vergabeverfahren**

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Wohnung besteht nicht. Sollte eine Wohnung mehrere Interessenten haben, entscheidet der Stadtrat über die Zuteilung.

Der Stadtrat vergibt nach Maßgabe des Vergabesystems die endgültige Punkteanzahl und damit die festgesetzte Reihung der Wohnungswerber. Die Vergabe der Wohnungen erfolgt nach dem Punktesystem gemäß § 5, sofern die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt sind und kein Ausschluss nach § 3 vorliegt. Auf die besonderen Kriterien für den Nachweis des Wohnbedarfs soll zusätzlich geachtet werden.

Wenn bei Wohnungsvergaben Bewerber die gleiche Punkteanzahl aufweisen, zählt wohnhaft in Vils vor Arbeitsstelle in Vils. Sollten Bewerber die gleichen Kriterien erfüllen, werden die Vormerkzeit welches dem Amt ausschließlich schriftlich vorliegt, sowie persönliches Engagement für den Ort berücksichtigt.

Jedem Wohnungssuchenden sind bei der Bewerbung die Wohnungsvergaberichtlinien auszuhändigen.

Die Gemeindeverwaltung hat eine auf dem aktuellen Stand stehende Liste aller Wohnungswerber, versehen mit der von der Verwaltung ermittelten vorläufigen Punkteanzahl, zu führen.

Für das erstmalige Ansuchen ist das Anmeldeformular auszufüllen. Jede Änderung der Entscheidungsgrundlage ist durch den Wohnungswerber mittels Folgeantrag zu melden. Jedenfalls aber jährlich, erstmals nach Ablauf des ersten vollen Jahres nach Antragstellung, ist von jedem Wohnungswerber ein Folgeantrag auszufüllen. Ergibt sich aus dem Folgeantrag, dass ein Wohnungsbedarf nicht mehr besteht, oder wird der Folgeantrag nicht fristgerecht eingereicht, erfolgt eine Streichung des Wohnungswerbers aus der Wohnungsvergabeliste.

## **§ 9 Inkrafttreten der Richtlinien**

Die Wohnungsvergaberichtlinie vom 05.11.2018 tritt mit 31.08.2023 außer Kraft. Diese Wohnungsvergaberichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.09.2023 in Kraft.

Vils, am 23.08.2023